



Verfahrensordnung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 20. August 2026
betreffend EP 3 645 903

ANTRAGSTELLERIN:

Valeo Electrification, vertreten durch ihren Präsidenten Christophe Delhovren), 14 avenue des Béguines, 95800 Cergy, Frankreich

vertreten durch: Rechtsanwälte Felix Rödiger, Felix Huber, Bird & Bird LLP, Carl-Theodor-Straße 6, 401213 Düsseldorf, Deutschland

Patentanwälte Nicolas Cardon, Pierre Prigent und Florian Saadi, Valeo Electrification, 14 avenue des Béguines, 95800 Cergy, Frankreich

elektronische Zustelladresse: felix.roediger@twobirds.com

ANTRAGSGEGNERIN:

SEG Automotive Germany GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer Ferdinando Sorrentivo und Gustavo Henrique Baldussi Ferreira, Lotterbergstraße 30, 70499 Stuttgart, Deutschland,

vertreten durch: Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, insbesondere Rechtsanwälte Dr. Detlef Mäder (SSN474), Tobias Schneider (SVZ536), Anna-Schneider-Steig 22, 50678 Köln, Deutschland

Dehns Germany Partnerschaft mbB, insbesondere Patentanwälte Dr. Florian Steinbauer (GWC998), Andreas Senft (DRY516), Theresienstraße 6-8, 80333 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse: tobias.schneider@luther-lawfirm.com

VERFÜGUNGSPATENT:

EUROPÄISCHES PATENT NR. 3 645 903

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

2. Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch die Vorsitzende Richterin Dr. Thom als Berichterstatterin erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: R. 262, 262A; 9.1 VerFO

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:

1. Die Parteien stehen sich vor der Lokalkammer Düsseldorf in einem einstweiligen Verfügungsverfahren betreffend das Europäische Patent 3 645 903 gegenüber. Zusammen mit ihrer Antragschrift hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 31. Juli 2026 (eingereicht am 1. August 2026) in der Fassung vom 4. August 2026 einen auf R. 262.2, 262A VerFO gestützten Geheimhaltungsantrag gestellt. Basierend auf diesem Antrag hat die Berichterstatterin am 6. August 2026 folgende vorläufige Verfahrensordnung erlassen:
 2. „1. Der Zugang zur ungeschwärzten Fassung des Antrags auf Erlass einer einstweiligen Maßnahme vom 31. Juli 2026 (eingereicht am 1. August 2026) sowie der ungeschwärzten Anlagen BB_01 alt und neu, BB_11 und BB_12 (Anlagenübersichten, Präsentation, Eidesstattliche Versicherung) wird bis zu einer abschließenden Entscheidung über den auf den Schutz vertraulicher Informationen gerichteten Antrag der Antragstellerin zunächst auf die rechts- und patentanwaltlichen Vertreter der Antragsgegnerin beschränkt.

Bis zu einer abschließenden Entscheidung über den Geheimnisschutzantrag der Antragstellerin sind die vorgenannten Personen auch gegenüber den Antragsgegnerin zur Geheimhaltung der in der ungeschwärzten Fassung der vorgenannten Unterlagen enthaltenen Informationen verpflichtet.
 2. Die von der Antragstellerin als vertraulich bezeichneten Informationen sind von den rechts- und patentanwaltlichen Vertretern der Antragsgegnerin bis auf weiteres als geheimhaltungsbedürftig zu behandeln. Sie dürfen nicht außerhalb dieses Gerichtsverfahrens verwendet oder offengelegt werden, es sei denn, sie sind der empfangenden Partei außerhalb dieses Verfahrens zur Kenntnis gelangt.
 3. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessendes Zwangsgeld verhängen.
 4. Die Antragsgegnerin erhält Gelegenheit, **1 Woche nach Zustellung der Antragschrift** zum Geheimnisschutzantrag der Antragstellerin nach R. 262A-VerFO Stellung zu nehmen.

Es wird ihr aufgegeben, innerhalb dieser Frist auch diejenigen natürliche(n) Person(e)n zu benennen, die aus ihrer Sicht Zugang zu den vertraulichen Informationen erhalten sollen. Es wird auf die parallele Verfahrensordnung nach Regel 9.1 VerFO vom heutigen Tage Bezug genommen, die in das CMS eingestellt worden ist. Die Person(en) müssen aufgrund ihrer Kenntnis und/oder Aufgabenbereich in der Lage sein, zu den dort genannten Punkten Stellung zu nehmen und eidesstattliche Versicherungen hierüber abgeben zu können.“
3. Seit dem 12. August 2026 hat der Antragsgegnervertreter Zugang zu den vertraulichen Dokumenten im CMS. Am 14. August 2026 beantragte der Antragsgegnervertreter eine Erweiterung der unter Ziffer 2. dargestellten vorläufigen Geheimhaltungsanordnung auf einen bestimmten Personenkreis der Antragsgegnerin. In einer zweiten Eingabe teilte er seine

Rechtsauffassung über Fristläufe mit. Das Gericht teilte am gleichen Tag mit, dass seine Erweiterung ins Leere gehe, da sie letztlich auf die Anordnung einer endgültigen Geheimhaltungsanordnung hinausläuft und forderte den Antragsgegnervertreter auf bis zum 17. August 2026, 12 Uhr abschließend klar zu stellen, ob die bereits genannten Personen diejenigen seien sollten, die zwingend in den „Confidentiality Club“ der Antragsgegnerin aufzunehmen sein. Ferner regte das Gericht eine Einigung der Parteien über den Personenkreis an. Der Antragsgegnervertreter bestätigte den genannten Personenkreis von fünf Personen am 17. August 2026 und behielt sich die inhaltliche Stellungnahme innerhalb der laufenden Frist vor. Der Antragstellvertreter wendete mit Schriftsatz vom 18. August 2026 ein, dass er nur einen Kreis von drei der genannten fünf Personen für angemessen halte. Das Gericht forderte die Parteivertreter erneut auf, sich über die Personenanzahl bis zum 20. August 2026 zu verständigen. Beide Parteivertreter teilten dem Gericht am 19. August 2026 ihre Einigung über den aus dieser Anordnung ersichtlichen Personenkreis von 4 Personen mit.

4. Der Antragsgegnervertreter meldete mit Schriftsatz vom 18. August 2026 Bedenken gegenüber der Zulässigkeit des Antrags mangels ausreichender Differenzierung zwischen dem Geheimhaltungsinteresse der Öffentlichkeit (R. 262 VerfO) und gegenüber der Antragsgegnerin (R. 262A VerfO) an. Ferner ist er der Auffassung, dass der Antrag teilweise unbegründet sei. Die Informationen zu den Vertragsbeziehungen der Antragstellerin [REDACTED] und ihre Lieferung [REDACTED] seien öffentlich bekannt. Gleiches gelte für die Zeiträume der [REDACTED] sowie die Begriffe [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Kein Geheimhaltungsbedürfnis gegenüber der Antragsgegnerin bestehe hinsichtlich der Vertragsbeziehungen gegenüber [REDACTED] und gegebenenfalls dem [REDACTED] [REDACTED] bezüglich des streitgegenständlichen [REDACTED] sofern die Antragsgegnerin selbst Kenntnis davon erlangt habe. Schließlich sei dem Antragsgegnervertreter unklar, wer von der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden solle.

5. Der Antragsgegnervertreter beantragt,

den Geheimhaltungsantrag nach R. 262A VerfO, der sich auf die Vertraulichkeit gegenüber der Antragsgegnerin bezieht, unter Ausnahme von Informationen, die er unter Ziffer 3.3 seines Schriftsatzes vom 18. August 2026 aufführt, das heißt unter Ausnahme der dort aufgeführten Informationen über voraussichtliche und/oder tatsächliche Angebotspreise und Liefervolumina der Antragstellerin im Verhältnis zu ihren Kunden, zurückzuweisen und den Geheimhaltungsantrag nach R. 262 VerfO, der sich auf die Vertraulichkeit gegenüber der Öffentlichkeit bezieht, unter Ausnahme der Informationen nach Ziffer 3.2 seines Schriftsatzes vom 18. August 2026, das heißt unter Ausnahme von Informationen betreffend [REDACTED]

[REDACTED] einschließlich zugehöriger Anlage B&B 11 und unter Ausnahme der geschwärzten Teile der Anlage B&B 12, zurückzuweisen

sowie

soweit das Gericht den [REDACTED] auch gegenüber der Antragsgegnerin als geheimhaltungsbedürftig einstufen sollte, die darauf bezogene Anordnung nach R. 262A VerfO gegenüber der Antragsgegnerin aufzuheben, sobald die Antragsgegnerin nach Einbeziehung des Confidentiality Club darlegen kann, dass sie vor Eröffnung in hiesigem Verfahren Kenntnis [REDACTED] hatte.

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

Regel 262.2, 262A VerFO

6. Der auf den Schutz von Geschäftsgeheimnissen und sonstiger vertraulicher Informationen gerichtete Antrag der Antragstellerin ist zulässig und hat in der Sache Erfolg.

I. Zulässigkeit des Antrages

7. Gegen die Zulässigkeit des Antrages bestehen keine Bedenken.
8. Nach Art. 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2016/943 stellen die Mitgliedsstaaten sicher, dass die zuständigen Gerichte auf einen ordnungsgemäß begründeten Antrag einer Partei spezifische Maßnahmen treffen können, die erforderlich sind, um die Vertraulichkeit eines (angeblichen) Geschäftsgeheimnisses zu wahren. Der Schutz vertraulicher Informationen ist im EPGÜ in Artikel 58 vorgesehen und in der Verfahrensordnung des Einheitlichen Patentgerichts in Regeln 262.2 und 262A VerFO implementiert.
9. Davon ausgehend haben die Beklagten ihren Antrag zu Recht auf R. 262.2, 262A VerFO gestützt. Ein solcher Antrag ist statthaft. Die durch R. 262A.2 und .3 VerFO normierten formellen Anforderungen sind gewahrt. Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin ist der Antrag mangels ausreichender Differenzierung auch nicht unklar. So legt sie selbst dar, dass der Erlass einer Anordnung nach R. 262A VerFO, welche die Informationen sogar nur einem begrenzten Personenkreis bei der Antragsgegnerin zugänglich macht, die gleichzeitige Wirkung hat, dass ebenfalls die Öffentlichkeit keinen Zugang zu diesen Informationen hat. In diesem Kontext dürfte nicht weiter erörterungsbedürftig sein, dass im Falle einer entsprechenden Anordnung nur diese Personen in dem Zeitraum der mündlichen Verhandlung anwesend sein können, in dem geheimhaltungsbedürftige Themen mündlich erörtert werden.
10. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin fälschlicherweise Rn. 11 anstatt Rn. 12 der Antragsschrift benannt und die Anlagen BB_01 alt und neu in ihrem Geheimhaltungsantrag nicht aufgeführt hat. Aus den Ausgrauungen ließ sich ihr korrektes Begehren jedoch entnehmen. Da es nicht Aufgabe des Gerichts ist, die Geheimhaltungsanträge der jeweiligen Antragsteller zu kontrollieren, wird darauf hingewiesen, zukünftig darauf zu achten. Dies gilt auch im Hinblick auf die Bezeichnung der geheimhaltungsbedürftigen Informationen (siehe Ziffer 1 und 7 der hiesigen Anordnung). Da es hierzu mittlerweile mannigfaltig Rechtsprechung (insbesondere auch der hiesigen Lokalkammer) gibt, ist auch diese zukünftig zu beachten, da ansonsten das Risiko besteht, dass der Antrag wegen Unbestimmtheit zurückgewiesen oder jedenfalls zu korrigieren ist, was wiederum Kapazitäten bindet, die einer effizienten Verfahrensführung entgegenstehen.

II. Begründetheit des Antrages

11. Die unter Ziffer 1. der Anordnung genannten Informationen sind als geheimhaltungsbedürftig einzustufen.

12. Allen Einwänden und Anträgen der Antragsgegnerin wird mit der Ziffer 3 der hiesigen Anordnung begegnet, welche die Geheimhaltungsverpflichtung unter den dortigen Voraussetzungen einschränkt. Sofern diese für sie vorliegen, mag die Antragsgegnerin sie in Anspruch nehmen. Die Behauptung bestimmte Informationen seien angeblich öffentlich bekannt, überzeugen das Gericht nicht hinreichend, so dass die Vertraulichkeit auch hierfür angeordnet bleibt. Die Antragsgegnerin sollte sich im Übrigen vor Augen führen, dass bestimmte Begriffe in bestimmten, geheimhaltungsbedürftigen Kontexten verwendet werden und von diesem inhaltlich nicht zu separieren sind.

Regel 9.1 VerfO

13. Die Parteivertreter werden daran erinnert, dass einer effizienten Verfahrensführung gerade im Rahmen des Eilverfahrens ein besonderes Gewicht zukommt. Zur effizienten Verfahrensführung ordnet das Gericht bestimmte Fristen an (R. 209.1 (a), 9.1 VerfO), so dass Eilverfahren für alle Prozessbeteiligten zügig und geregelt ablaufen können, damit die bei allen vorhandenen Kapazitäten effizient genutzt werden. Das Gericht verkennt nicht, dass es sich hier um einen besonders gelagerten Fall handelt und gegebenenfalls Abstimmungen mit den Parteien aufgrund der Urlaubszeit schwieriger ausfallen können. Angesichts der – im Vergleich zu anderen Eilverfahren – zeitlich doch recht ungewöhnlichen Häufung von Schriftsätzen wird daran erinnert, dass eine Fristsetzung dazu dient, dass einmalig in einem Schriftsatz zu den entscheidungserheblichen Punkten Stellung genommen wird. Das ist mit einer effizienten Verfahrensführung vereinbar, kein „mosaikmäßig“ verteilter Vortrag über mehrere Schriftsätze. Es mag entschuldbare Ausnahmen geben, aber dies ist nicht die Regel. Die Parteien sind gehalten, dies im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beachten.

ANORDNUNG:

1. Folgende Informationen werden als geheimhaltungsbedürftig eingestuft:

Die Informationen betreffend 

in den

- a) Anlagen BB_01 alt und neu (die grau hervorgehobenen Passagen),
Anlage BB_11 (die gesamte Anlage)
Anlage BB_12 (die grau hervorgehobenen Passagen)

sowie in den

- b) grau hervorgehobenen Passagen in dem Antrag auf Erlass einstweiliger Maßnahmen vom 31.07.2026 (eingereicht am 1. August 2026), und zwar in den Absätzen: 9, 12, 15, 16, 18, 19 bis 34 und 111 bis 114 und 149, 150, 160, 162 bis 173, 177, 178, 180 bis 184, 188, 189.

2. Der Zugang zu den unter Ziffer 1. genannten Informationen ist ausschließlich beschränkt auf

a) die bevollmächtigten Vertreter der Antragsgegnerin und deren Assistenten sowie

b) auf Seiten der Antragsgegnerin:

- Herr [REDACTED]
- Herr [REDACTED]
- Herr [REDACTED]
- Herr [REDACTED]

3. Die unter Ziffer 1. genannten Informationen müssen von allen Personen, die aufgrund ihrer Beteiligung an dem vorliegenden Verfahren auf Erlass einstweiliger Maßnahmen davon Kenntnis und Zugang erlangen, streng vertraulich behandelt werden. Sie dürfen außerhalb dieses Gerichtsverfahrens weder verwendet noch offengelegt werden, es sei denn, sie sind der empfangenden Partei außerhalb dieses Verfahrens bekannt geworden, sofern sie von der empfangenden Partei auf nicht vertraulicher Grundlage aus einer anderen Quelle als den Parteien oder ihren verbundenen Unternehmen erlangt wurden und sofern diese Quelle nicht durch eine Vertraulichkeitsvereinbarung mit den Parteien oder ihren verbundenen Unternehmen oder durch eine sonstige Geheimhaltungspflicht gegenüber diesen gebunden ist. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung dieses Verfahrens fort.
4. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung kann das Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessendes Zwangsgeld verhängen.
5. Sofern die in Ziffer 1. genannten Informationen in anderen Schriftsätzen der Parteien oder Gerichtsdokumenten (vergangen oder zukünftig) verwendet werden, erstreckt sich die Geheimhaltungsanordnung auch hierauf.
6. Die vertraulichen Informationen sind von der Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit ausgenommen (Art. 58 UPCA, R. 262.1(b), 262.2 RoP). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit in der mündlichen Verhandlung wird zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.
7. Den Parteien wird aufgegeben, bei etwaigen neuen Anträgen nach R. 262A VerfO die Informationen im Antrag summarisch zu benennen und auf Vollständigkeit der Anträge sowie auf geordneten und vollständigen Vortrag innerhalb des Fristenregimes zu achten.

Erlassen in Düsseldorf am 20. August 2026

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzende Richterin Dr. Thom

Anna

Bérénice Dr.

THOM

Digital unterschrieben
von Anna Bérénice Dr.

THOM

Datum: 2026.08.20

19:42:08 +02'00'